## Werdarf mene Eomaillesen?

Der Internet-Provider als Fermmeldedienstleister: Rechte und Pflichten nach dem Fernmeldegesetz

Die Bercistullung eines Internch-Anshlusees fit Dritte stelit zweifelsobne adie Ubernittiung von Nachichten fir Ditre unter Verwenturg von Feinmeldeanlagenk dar und ist damitgemaß Paragraph 2 Ziffer 8 Fermmeldegeserz 1993 (FG) ein Ferameldedienst. Die beabsichtigte Erbringurg dieses Fermmeldedienstes sowie jede Anderung bzw. Einstellung des Betriebes ist grmedsitzlich erlaubt, aber demzuständigen Femuneldebïro gemib Paragraph ISFG anzuzeigen.

Die Nutzung des 6 ffentichen Netzes der Pust-und Telegraphenverwaluing (PTY) in Form einer Te-lefon- bzw. ISDN-Verbindung oder einer Mietleiung istgemab Paragraph $6 \mathrm{Abs}, 2 \mathrm{FG}$ ohne Bewilligung der Femmeldebehörde möglich, soWeit dabei ausschlieblich zugelassene und entsprechead gekennzeichaete Endgeräte (Modems, Router usw.) verwendet werden. Die PTV hat dem Internet-Provider gemäs Rahnearichtlinienverordang alte Utertragungswegezur Verfugung zu stellen, die die PTV selbst zur Erbringung von Femmeldediensten yerwendet. Die Errichtung baw: Nutzung privater Netze ist derzeit mur im Pall von Kabel-TV-Nerzen gemäß Richtinie 95/51/EG der EG-Kommission vom 18. Oktober 1995 (in Österreich noch nicht umgesetzt) und im Fall von Satellitenverbindungen genäß EG-Richtimie 944 46/EWG vom 13. Oktaber 1994 bewilligungstrei müglieh. Ab Juli 1990 kêneen auch andere alier-
notive IntrastuhturentNetzider Bundesbaimu und der Stromyersarger) frei verwendet werden (EG-RichtTinie 9.7T9/EG). Das freie Errichiten von Uberuagungswegen sall schlieflich ab 1998 mogtiich sein. In ubrigen ist die Errichtung eigener privater Llbertragungswege detzeit an eine Bewilligung der Fermmeldebehorde geknüpt.

Intemee-Phuvidersind femmeldedienstecisteriSd FG 1993. Damit haften ihre Mitarteiter - so es sich um einen Fenmeldedienst fü die Offentichkeit handelt - strafrechtich gemaß Paragraphoo 4 und 42 FG fir die richrige undrectitzeitige Weiterteitung von Nachbichton sowie fir die Geheimhaltung von Verbindungsdaten und Inhalten, Andererseits kommt einem offentichen Fermeldediensfeister das Hatuugsprivileg des Paragraphen 23 FGI zugute. nach dem seine Haftung für Sachschaden auf den positiven Schaden mit os 1000000 - je Schadensereignis und Geschadigten sowie auf oS 10 M Milionen gegenüber der Gesamtheit der Geschididigten beschrinkt ist Im ubrigen steltt das Fernmeldedienstleistungsverhattuis einen zivilrechtichen Veraug zwischen Känden und Dienstleisfer dar, der nach den altgemeinen Regeln des Altgemeinen Burgettichen Geseabuches (ABGB) und gegebemantills des Hans delsgeserzbuches zu betrachten ist.
Wir danken Herm Walter 1 , Jaburek fir die fieundli che Genchmigung zum Abdruck tieses Arrikels. Q 1996 Computerwelvidg

Waiter H, Jaburek, Berater bei Diebold Óstencich Universitairslektor fir EDV-Recht und gerichelich becideter Sactiverstândiger fïr Informationsfechivik and Telekommunikation, E-Mail: jabureke jaby.co.at

## Und rum dat ganze nochnal auf Dertsch fuir Techuiker: <br> WIENAND darf privare E-Mail lesen, die nichraus In adreasiert is (Fermeldegeheimnis), wnd die Mitarbeiter des Intemer-Providers sind sogar fiur Hie Geheinfualtuing verumssorflich. Ahch die Fatfaclie, daß eilie besimmate Komantuptitations stathfeffimden hat, unterliegt der Geheinuaitung. Das fuit der Hafibankeit fir inkorrekt baw nicht rechaFeitig tibenmittelte Nachrichuen ist allerdings auder TU Gras relatini da wí ja fifir diese Dienstleisturg des EDV-Zenwrihts vichis Brezahten.

Literatur:
Das Femmeldegesetz 1993 ist in WWW unter lutp-Shwwern-graz.ac.ait/mg93/abrufbar.

## Dieelehtronnschen Rechteder Teens

Zensur findet statt: Filterprogramme wie CyberPatrol und Net Nanny sperren einstellbar WWW-Seiten oder anderes elektronisches Material, wenn diese bestimmten inhaltlichen Kritefien gentigen. Das soll dea Zugriff Minderjahriger auf als für sie gefahrlich eingestufte Inhafte beschränken. In die gleiche Richtang gehen auch andere, is letzter Zelt diskutierte Tectniken, wie etwa der feher verkaufsfördernde) »Parental Advisory: Explicit Lyricsa-Aufkleber auf manchen CD's. der nichtsahnende Eitem davor bewahren soll, ibren Kleinen schmutzige Lieder unter den Christbaum zu legen oder der V-Chip, der gewalttätige Fernsehbilder vom Schirm bamt.
für ihre Kinder haben, gibt es doch auch Rechte ihrer Kinder. Das Recht auf Information soltte gerade dann, wenn hierzulande die Herabsetzung des Wablatters diskuttert wird, zu diesen Rechten gehören. Das betrifft nicht nur das Netz, sondern auch Kino, Musik etc.

Heutige Teens werden aller Wahrscheinlichkeit nach in einer online-Kultur leben. Das heibt auch, das sie auf eine solche Netzkultur, die ihrer Struktur nach chaotisch und of erschreckend ist, yorberefet werden mulissen.

Es ist absurd, anzanehmen, dal das Wertesystem oder die Psyche eines Teenagers durch zB gewalitătige Spiele zerstort werden. Vielmehr besteht Grund zer Hoffinung, daf diese Kiader
auBerhalb des Spiels weniger aggressiv sein werden.

Zensur funktioniert nicht. Nicht aus technischer und niche aus soziater Sicht. Ein von Eltern und Kind geteiltes Wertesystem muß erarbeitet werden: es entsteht nicht durch Abschirmung von sogenannten schadlichen Einflissen.

Leider hat gerade die digitale Benutzergemeiude
 sehr schnell auf die Rechte der Teens vergessen, um sich ihre eigenen Rechte 2 u sichern.

